

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und Verbindungsdienste)
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: ia4@sozialministerium.gv.at

Wien am, 19.05.2025

Betrifft: IFG-Materien-Anpassungsgesetz

Geschäftszahl: 2024-0.909.553

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen bedankt sich zunächst für die Einladung zur Stellungnahme zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Als Präsidentin und VizepräsidentInnen des Berufsverbands Österreichischer PsychologInnen (BÖP) begrüßen wir den Gesetzesentwurf, erlauben uns jedoch folgende Anmerkungen:

1. Allgemein

Der Berufsverband begrüßt grundsätzlich das bereits in Geltung stehende Informationsfreiheitsgesetz, die nunmehr damit einhergehenden Anpassungen in den einzelnen Materien Gesetzen sowie die damit verbundene Stärkung der Transparenz der öffentlichen Verwaltung, insbesondere vor dem Hintergrund des Bestrebens rechtliche Klarheit und Einheitlichkeit im Umgang mit öffentlich zugänglichen

Informationen herzustellen. Die verfassungsrechtliche Verankerung auf Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse für BürgerInnen stärkt nicht nur die Transparenz, sondern auch die Nachvollziehbarkeit öffentlichen Handelns und schafft eine demokratische Kontrolle öffentlicher Institutionen, was wiederum das Vertrauen in den Rechtsstaat fördert. Auch im Gesundheits- und Sozialbereich werden dadurch die Prozesse öffentlicher Institutionen, wie bswp. die Organisation oder Administration von Versorgungsstrukturen für BürgerInnen nachvollziehbarer gestaltet. Der Berufsverband anerkennt und befürwortet eine transparente Verwaltung, soweit diese, wie in auch gesetzlich vorgesehen, im Einklang mit dem Schutz sensibler Daten und berufsrechtlicher Geheimhaltungspflichten steht.

2. Berufsrechtliche Geheimhaltungspflichten

Trotz genereller Zustimmung sieht der Berufsverband sich in der Pflicht klarzustellen, dass die mit dem Informationsfreiheitsgesetz verbundenen neuen Informationspflichten, nicht die in den einzelnen Berufsgesetzen verankerten Verschwiegenheitspflichten, insbesondere jene von Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, berühren. Diese Klarstellung ergibt sich zwar bereits aus dem Gesetz, dennoch möchte der Berufsverband, im Zuge der Anpassung in den einzelnen Materien Gesetzen, diese Tatsache noch einmal explizit festzuhalten und betonen.

Die gesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht im Psychologengesetz ist zentraler Pfeiler der psychologischen Tätigkeit und schafft die für die Berufsausübung zwingend erforderliche Vertrauensbasis in der Beziehung zu KlientInnen. Insbesondere die klinisch-psychologische Behandlung, Beratung und Diagnostik setzt ein absolutes Vertrauen in die Berufsangehörigen voraus. KlientInnen befinden sich meist in sehr schwierigen Lebenslagen, sind sehr verletzlich und benötigen daher die unabdingbare Sicherheit, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden. Nur der Eindruck einer möglichen Weitergabe oder Offenlegung hätte schwerwiegende Folgen, wie etwa den Rückgang der Inanspruchnahme psychologischer Hilfe sowie die Verschlechterung der psychischen Versorgungslage. Die im Psychologengesetz verankerte Verschwiegenheitspflicht schützt daher nicht nur die KlientInnen sowie die

Unabhängigkeit und Integrität psychologischer Arbeit, sondern auch die Gesundheit und das psychische Wohlergehen der österreichischen Bevölkerung.

3. Anregungen zur begleitenden Aufklärung und Umsetzung

Aus ob genannten Gründen regt der Berufsverband daher an, dass im Zuge der Anpassungen und Umsetzungen des Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere durch begleitende Erläuterungen, Auslegungshilfen, durch Fortbildung des Verwaltungspersonals aber auch durch entsprechend Information an die BürgerInnen deutlich kommuniziert wird, dass:

- Berufsrechtliche Geheimhaltungspflichten nicht unter das Informationsfreiheitsgesetz fallen
- Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sowie andere Gesundheitsberufe wie etwa PsychotherapeutInnen und ÄrztInnen weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und personenbezogene Inhalte insbesondere der Behandlung, Beratung und Diagnostik nicht weitergegeben oder offengelegt werden dürfen

Eine entsprechend zielgerichtete Kommunikation ist von tragender Bedeutung, damit auch öffentliche Einrichtungen wie bspw. Schulen, Krankenanstalten etc, bei denen Berufsangehörige der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie oder andere Gesundheitsberufe tätig sind, gesetzeskonform und sensibel mit Informationsanfragen umgehen können und andererseits die Bevölkerung nicht das Vertrauen in die psychologische Arbeit verliert.

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen ist gerne bereit, sich mit der Expertise seiner Mitglieder und MitarbeiterInnen einzubringen, um die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens bestmöglich zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen
(BÖP)



Mag.a Christina Maria Beran

Vizepräsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und
Psychologen (BÖP)



a.o. Univ.-Prof. i.R., Priv.-Doz. Dr. Anton-Rupert Laireiter Vizepräsident des
Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)